



Stadtwerke
Saarbrücken
Netz

Vertrag über die Bewirtschaftung der Kurzfriskomponente der Verlustenergie der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG

zwischen

Stadtwerke Saarbrücken Netz AG

Hohenzollernstraße 104 – 106
66117 Saarbrücken

-nachstehend "Kunde" genannt-

und

-nachstehend "Lieferant" genannt-



Im Unternehmensverbund mit

 **Saarbahn**



Stadtwerke Saarbrücken Netz AG
Hohenzollernstraße 104-106
66117 Saarbrücken
www.sw-sb.de

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Lieferumfang.....	3
§ 3 Vergütung	4
§ 4 Abrechnung	5
§ 5 Wirtschaftsklausel.....	5
§ 6 Höhere Gewalt	6
§ 7 Übertragbarkeit des Vertrages	6
§ 8 Erhaltungs- und Ersetzungsklauseln.....	7
§ 9 Sonstige Vereinbarungen	7
§ 10 Vertragslaufzeit	7
§ 11 Bestandteile des Vertrages.....	8

Entwurf

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Lieferant erbringt für den Kunden zu den nachstehenden Bedingungen die Dienstleistung der Bewirtschaftung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie des Kunden.

Der Kunde stellt dem Lieferanten zur Erbringung seiner Dienstleistung alle nötigen Informationen zur Verfügung.

Die Zusammensetzung der Dienstleistung entspricht den Anforderungen der Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG für das Jahr 2024.

§ 2 Lieferumfang

- (1) Der Lieferant führt in der Regelzone der Amprion GmbH einen Bilanzkreis. Die Verlustenergie der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG wird in diesen Bilanzkreis oder einen Subbilanzkreis geliefert.
- (2) Der Lieferant führt den Datenaustausch der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG in der Rolle als Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) mit dem Übertragungsnetzbetreiber durch.
- (3) Arbeitstäglich wird vom Lieferanten eine regelzonenscharfe Kurzfristprognose der Netzlast, der Verlustenergie und des entsprechenden Residuallastgangs auf der Basis von anerkannten Prognoseverfahren und der als Fixfahrplan gekauften Langfristkomponente erstellt. In die Netzlastprognose fließen historische Daten der Netzlast mit ein.
- (4) Der Lieferant übernimmt das Fahrplanmanagement inklusiver fristgerechter täglicher Übermittlung der Fahrplandaten an den Übertragungsnetzbetreiber, bei Bedarf erfolgt auch eine Abstimmung mit dem/den Lieferanten der Langfristkomponente.
- (5) Der Lieferant liefert oder bezieht die Residualmengen zwischen den bereits beschafften Fixfahrplänen und der Kurzfristprognose in stündlicher Auflösung zum zeitgleichen EEX-Stundenpreis.
- (6) Der Lieferant gleicht nach Lieferung die aggregierten Messwerte mit den Meldungen des Übertragungsnetzbetreibers ab.
- (7) Der Lieferant übernimmt die Rechnungsprüfung der Abrechnung des Bilanzkoordinators/Übertragungsnetzbetreibers gegenüber der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG.

- (8) Der Austausch der Daten, die zur Erstellung und Abrechnung der Lastgangdaten und -prognosen notwendig sind, erfolgt gemäß den Vorgaben der BNetzA. Zusätzlich sollen Daten, die zum Übertragungsnetzbetreiben gesendet werden, in Kopie an Stadtwerke Saarbrücken Netz AG geschickt werden. Der Datenaustausch der Daten mit der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG erfolgt per MSCONS.
- (9) Für die Abwicklung der vor gennante Aufgaben hält der Anbieter ein entsprechendes EDV-System und Software zur Erfüllung der Aufgaben vor.

§ 3 Vergütung

(1) Allgemeine Preisregelung

- a) Der Lieferant erhält für seine Dienstleistung eine fixe Pauschale von ___ €/a.
- b) Für an der EEX (European Energy Exchange) gehandelte Strommengen erhält der Lieferant folgende Provision:
- bei Überdeckung: **0,5 €/MWh**
 - bei Unterdeckung: **0,5 €/MWh**
- c) Eine Vergütungsprovision für die Differenz zwischen Ist-Verbrauch und den Beschaffungsmengen incl. Fahrpläne nach Spotausgleich ist nicht vorgesehen. Die Differenz zwischen Ist-Verbrauch und den Beschaffungsmengen incl. Fahrpläne nach Spotausgleich wird zu Ausgleichsenergiepreisen verrechnet.
- d) Auf alle Energiepreise und Preisbestandteile wird zusätzlich die jeweils gültige Mehrwertsteuer von derzeit 19% erhoben.

(2) Steuern und Abgaben

Sollten nach Vertragsschluss Energiesteuern oder sonstige Steuern und Abgaben oder gesetzliche Bestimmungen erlassen oder geändert werden, welche sich kostenmindernd oder kostenerhöhend auf die Energielieferung, -fortleitung oder -beschaffung auswirken, ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, die Preise in gleichem Umfang zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der gesetzlichen Änderung zu erhöhen bzw. zu senken. Gleiches gilt, wenn aufgrund von gesetzlichen Regelungen zur Verminderung der CO₂-Belastungen Kostenminderungen oder -erhöhungen bei dem Lieferanten eintreten. Der Lieferant wird den Kunden mit einer Frist von vier Wochen vor dem beabsichtigten Anpassungszeitpunkt über die Anpassung informieren und ihm die Berechnungsgrundlagen im Änderungsschreiben darlegen.

§ 4 Abrechnung

(1) Rechnungslegung

Der Lieferant erstellt für seine Dienstleistung jeweils im auf den Liefermonat folgenden Monat Rechnungen inkl. der tatsächlich gehandelten Strommengen an der EEX (European Energy Exchange). Datenbasis sind die vom Netzbetreiber übermittelten Bilanzierungsdaten über seine Verlustenergie (siehe §3, Abs. 1a, 1b).

Weiter erstellt der Lieferant kurzzeitig nach Veröffentlichung der Ausgleichsenergiepreise durch den Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH eine Abrechnung der im Bilanzkreis angefallenen Differenzen (siehe §3, Abs. 1c).

(2) Fälligkeit

Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug durch Überweisung zu begleichen, soweit keine Bankeinzugsermächtigung erteilt wurde.

(3) Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

Zahlungsverweigerungen sind nur bei offensichtlichen Fehlern in der Rechnungslegung auf Grundlage einer einverständlichen Berichtigung einer fehlerhaften Rechnung möglich. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Lieferant berechtigt, die Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB i.V.m. § 247 BGB und Ersatz des Verzugsschadens zu verlangen.

Gegen Ansprüche des Lieferanten kann aufgerechnet werden.

§ 5 Wirtschaftsklausel

Alle in diesem Vertrag genannten Preise und Bedingungen haben die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage. Sollten sich diese Verhältnisse nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlich ändern und dies erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf diesen Vertrag haben, für die aber in diesem Vertrag keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen Vertragspartner eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.

§ 6 Höhere Gewalt

Sollte infolge höherer Gewalt, insbesondere Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen aus der Sphäre der Netzbetreiber (z. B. Ausfall der Übertragungsanlagen), Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die von keinem der Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar waren oder zu vertreten sind und die abzuwenden nicht in der Macht der Vertragspartner liegen bzw. deren Anwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, der Bezug, die Übertragung oder die Abnahme der elektrischen Energie nicht möglich sein, so ruhen die gegenseitigen Hauptleistungspflichten aus diesem Vertrag, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unverzüglich über die vorgenannten Umstände informieren und sich für eine schnellstmögliche Wiederaufnahme der vertraglichen Pflichten einsetzen.

§ 7 Übertragbarkeit des Vertrages

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vertragspartner übertragen werden.

Die Zustimmung darf verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn der vorgesehene neue Vertragspartner entweder aus Rechtsgründen an einer Vertragserfüllung gehindert ist oder aber, wenn die Bonität des Vertragspartners nicht mit gleicher Sicherheit wie von dem bisherigen Vertragspartner eine Vertragserfüllung erwarten lässt. Im letztgenannten Fall liegen die Voraussetzungen für eine Übertragbarkeit des Vertrages vor, wenn der vorgesehene neue Vertragspartner ausreichende Sicherheiten zur Vertragserfüllung nachweist.

§ 8 Erhaltungs- und Ersetzungsklauseln

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Sollte in dem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geist dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Partner verpflichten sich, die Regelungen dieses Vertrages sowie ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertragsschluss entstehende Kenntnisse von wirtschaftlichen und technischen Verhältnissen des Partners nur zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden und Regelungen aus dem Vertrag bzw. Kenntnisse, die in Erfüllung des Vertrages erlangt werden, nur mit schriftlicher Zustimmung des Partners an Dritte weiterzugeben.
- (3) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach deutschem Recht entschieden.
- (4) Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§ 10 Vertragslaufzeit

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2024 um 00:00 Uhr und endet am 31.12.2024 um 24:00 Uhr.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, bei Antrag auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei vor.
- (3) Die Marktkommunikation für die Marktrolle BKV soll im Jahr 2024 von E-Mail auf AS4 umgestellt werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung zur Bewirtschaftung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie sieht der Zeitplan vor, dass alle betroffenen Marktteilnehmer ab

dem 01.10.2024 die Voraussetzungen zur Umstellung auf die AS4 Kommunikation geschaffen haben müssen. Bedingt durch die Vergabe der Prozesse des Kunden zum Fahrplan und Bilanzkreismanagement an mehreren Dienstleistern sind wesentliche Fragen zur prozessualen Abwicklung der AS4 Kommunikation noch ungeklärt.

Sollten die Vertragspartner nicht spätestens bis zum 30.06.2024 einen gemeinsamen Lösungsweg zur AS4 Marktkommunikation definiert haben, dessen Umsetzungsfähigkeit von beiden Vertragspartner in Textform bestätigt wurde, besteht mit einer Frist von 2 Monaten ein Sonderkündigungsrecht zum 01.09.2024 um 24:00 Uhr.

§ 11 Bestandteile des Vertrages

Anlage 1 Angebotsformular

Anlage 2 Allgemeine Bedingungen für die Ausschreibung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG für das Jahr 2024

Von dem Vertrag erhalten der Kunde und der Lieferant je ein von den Vertragspartnern unterschriebenes Exemplar.

Saarbrücken, den

....., den

Stadtwerke Saarbrücken Netz AG

Anlage 1 Angebotsformular

Entwurf

Anlage 2 Allgemeine Bedingungen für die Ausschreibung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG für das Jahr 2024

Entwurf